

SCHUTZKONZEPT

Für Kinder und Jugendliche an der vhs Aalen

Stand: 24.04.2023

I. Einführung

Uns an der vhs Aalen ist das Wohlergehen, der Schutz und die Realisierung der Rechte junger Menschen, insbesondere dort, wo sie als Teilnehmende und Lernende in unserer Einrichtung ihr Leben gestalten, oberstes Gebot.

Wir wollen, dass junge Menschen sich bei uns sicher fühlen und bei uns zuverlässig geschützt sind.

Wir verurteilen jegliche Form von sexualisierter Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns aktiv und präventiv für den Schutz der jungen Menschen in unserer Einrichtung ein. Wir sind aufmerksam für mögliche Gefährdungen von jungen Menschen und gehen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexualisierte, physische und psychische Gewalt und Misshandlung von jungen Menschen vor.

II. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche an unserer vhs sollen sich jederzeit sicher und ermächtigt fühlen, ihre Rechte einzufordern. An unserer vhs gilt für sie:

- Dein Körper gehört Dir. Du setzt die Grenzen für Berührungen.
- Du hast immer und jederzeit das Recht, nein zu sagen, wenn jemand Dich auf eine Art berührt, die Dir nicht gefällt.
- Du darfst immer nein sagen! Wenn jemand etwas von Dir verlangt, was Dir unangenehm ist, kannst Du das ablehnen – egal, wie alt die andere Person ist. Das gilt auch für Kursleitungen und Mitarbeitende der vhs!
- Wenn sich für Dich etwas unangenehm oder nicht richtig anfühlt, dann stimmt Dein Gefühl. Andere müssen dieses Gefühl respektieren.
- Du hast keine Schuld. Andere versuchen zwar, Dir das Gefühl zu geben, dass Du Mitschuld hast, wenn sie Deine Grenzen missachten. Das stimmt aber nicht. Die Schuld liegt immer bei der Person, die das gemacht hat.
- Wenn Dir etwas Angst macht, oder Du Dir in einer Situation unsicher bist, dann kannst Du jederzeit mit einem/einer Gleichaltrigen sprechen oder zu einem/einer anderen Erwachsenen gehen. Dort bekommst Du Hilfe.

Kinder und Jugendliche an unserer vhs sollen sich anderen gegenüber ebenfalls nicht aggressiv, sexualisierend, abwertend und übergriffig verhalten.

III. Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Kursleitungen

Die folgenden Regeln sind für alle Mitarbeitenden und Kursleitungen der vhs Aalen verbindlich und gelten insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Niemand wird zu etwas gezwungen (z.B. Übungen.)
- Wir benutzen keine sexistische, sexualisierende, rassistische oder gewalttätige Sprache.
- Wir verhalten uns gegenüber anderen nicht auf sexualisierte Weise.
- Wir machen niemals Bemerkungen über die Körper anderer.
- Einzelunterricht findet nie in einem geschlossenen Raum statt. Hier gilt das „Prinzip der offenen Tür“, d.h. alle Türen bis zur Eingangstür sind geöffnet zu halten. Wo immer möglich, wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ für Einzelunterricht von Kindern und Jugendlichen angewandt, d.h. es ist immer eine weitere Person anwesend.
- Wir duschen und übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Wir verteilen keine Geschenke an einzelne.
- Wir nehmen Kinder und Jugendliche niemals in unseren privaten Bereich, wie Haus, Wohnung, Garten etc. mit.
- Wir teilen keine Geheimnisse. Unsere Kommunikation mit und Information insbesondere an Kinder und Jugendliche kann jederzeit öffentlich gemacht werden.
- Wir haben nur dann körperlichen Kontakt mit anderen, wenn diese es ausdrücklich wünschen bzw. einverstanden sind und wenn dabei das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschritten wird, z.B. um zu trösten oder Mut zu machen, oder um bei körperlichen Übungen Hilfestellung zu geben oder zu korrigieren.

IV. Maßnahmen

Dieses Schutzkonzept wird von folgenden Maßnahmen flankiert:

- Alle Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, müssen der zuständigen Fachbereichsleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- Die Fachbereichsleitung dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis mit Namen der Kursleitung und dem Datum der Einsichtnahme auf der dafür vorgesehenen Liste.
- Die Fachbereichsleitung bestätigt damit, dass keine Vorstrafen nach den Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorliegen.
- Die Fachbereichsleitung, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat, wahrt absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse, die sie durch die Einsichtnahme erhalten hat und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes wie oben detailliert dargestellt zu tun haben.
- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Die Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Damit bestätigen sie auch den Erhalt dieses Schutzkonzeptes.
- Es werden Workshops zur Umsetzung dieses Schutzkonzeptes angeboten, etwa bei der Einführung für neue Kursleitungen.

V. Handlungsleitfaden bei Beschwerden und im Verdachtsfall

Kinder und Jugendliche können sich mit Beschwerden direkt an die Leitung der vhs Aalen bzw. in deren Abwesenheit die Stellvertretende Leitung wenden. Sie können dazu persönlich in die Geschäftsstelle der vhs Aalen im 3. OG im Torhaus kommen. Selbstverständlich können Kinder und Jugendliche auch mit anderen Personen ihres Vertrauens sprechen. Diese sind dann angehalten, die Leitung der vhs Aalen bzw. während deren Abwesenheit die Stellvertretende Leitung zu informieren.

Alle Verdachtsfälle müssen durch Kursleitungen und Mitarbeitende umgehend an die Leitung der vhs Aalen bzw. bei deren Abwesenheit an die Stellvertretenden Leitung weitergegeben werden. Der Leitung bzw. der Stellvertretenden Leitung obliegt alle Kommunikation nach außen. Die Leitung bzw. die Stellvertretende Leitung leitet alle weiteren Handlungsschritte ein.

Die Handlungsschritte bei Beschwerden und im Verdachtsfall sind wie folgt:

1. Allen Hinweisen wird sensibel nachgegangen und diese werden geprüft.
2. Das Ziel ist dabei jederzeit, das Opfer zu schützen.
3. Den Betroffenen wird zugehört und ihnen wird unbedingt Glauben geschenkt. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens werden nicht gestellt.
4. Es gibt kein Versprechen von Geheimhaltung, denn diese sind nicht einzuhalten. Vielmehr werden diese Handlungsschritte allen Beteiligten transparent (und ggfs. altersgerecht) erklärt.
5. Alle Äußerungen von Opfer und Beteiligten, eigene Gedanken und Beobachtungen, sowie Zeitpunkt werden ohne Interpretation schriftlich festgehalten. Diese Notizen werden anderen unzugänglich aufbewahrt.
6. Eltern von Kindern und Jugendlichen werden nur mit Einverständnis des jeweiligen Kindes/der Jugendlichen informiert.
7. Sollte der Verdachtsfall sich erhärten bzw. wenn das Opfer selbst von Gewalt berichtet, wird umgehend der Kinderschutzbund Aalen, An der Stadtkirche 23, 73430 Aalen, 07361-68765 eingeschaltet.
8. In akuten Ausnahmesituationen, z.B. wenn ein Kind oder ein/eine Jugendliche:r direkt angegriffen wird, wird die Polizei gerufen.
9. Der Zeitpunkt, wann der Verdachtsfall an den Kinderschutzbund Aalen bzw. die Polizei weitergeleitet wird, wird ebenfalls schriftlich festgehalten.
10. Sobald ein Verdachtsfall gemäß Punkt 7 weitergeleitet wird, wird auch der Vorstand der vhs Aalen schriftlich informiert.
11. Ggfs. wird zu diesem Zeitpunkt auch ein Rechtsbeistand kontaktiert.

VI. Aufarbeitung

Sollte es zu einem Fall sexualisierter Gewalt an einem Kind oder einem/einer Jugendlichen an unserer Volkshochschule gekommen sein, werden wir diesen gemeinsam mit allen Betroffenen aufarbeiten. Dabei wird es vor allem darum gehen zu analysieren, wo unsere Einrichtung Gelegenheit für sexualisierte Gewalt geboten hat und wie wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer vhs verbessern können. Wir werden uns dazu die Unterstützung einer Fachberatungsstelle holen, die uns durch diesen Aufarbeitungsprozess leitet.

Im Fall eines falschen Verdachts werden wir im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person Maßnahmen zur Rehabilitation einleiten. Zu diesen Maßnahmen können gehören:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat;
- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gekoppelt mit dem Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen;
- Unter externer fachlicher Unterstützung: Durchführung von angemessenen Verfahren, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit versichere ich, dass ich

- das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche an der vhs Aalen erhalten und gelesen habe;
- mich an die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln halten werde;
- nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der u.g. Straftaten anhängig ist:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB).

Ort, Datum

Unterschrift